

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 26.11.2020

- Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 sowie aufgrund des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.05.2020
- Rz. 16.45: Redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung des Gesetzeswortlautes
- Rz. 16.47: Konkretisierung der Weisung aufgrund einer BRH Mitteilung über die Prüfung von Leistungsberechtigten nach Vollendung des 55. Lebensjahres durch die Jobcenter
- Anlage 1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweis im SGB II

Fassung vom 10.07.2019

- Rz. 16.13, 16.42, 16.45 (alt): Streichung der Übergangsregelungen für Alg-Aufstocker bis zum 31.12.2016
- Rz. 16.17: Aktualisierung aufgrund der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns – MiLoV2 – vom 13.11.2018
- Rz. 16.28, 16.43: Mit dem Qualifizierungschancengesetz wurde die Schnittstelle zur Beratung durch die Agentur für Arbeit gesetzlich in § 14 Absatz 2 Sätze 4, 5 SGB II geregelt
- Rz. 16.31 Klarstellung zur Beratungspflicht bei deutlich erkennbarem Beratungsbedarf bei einem anderen Sozialleistungsträger
- Rz. 16.48: Förderausschluss von Aufstiegsfortbildungen aufgrund Qualifizierungschancengesetzes (§ 16 Absatz 2 Satz 3 SGB II)
- Anlage 1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweis im SGB II

Fassung vom 20.12.2016:

- Grundlegende Überarbeitung in Hinblick auf das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht.

Gesetzestext

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt mit Ausnahme der Leistung nach § 31a,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a Absatz 1 bis 5,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach § 131a und § 131b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts.

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 6, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und die §§ 127 und 128 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 2 und 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Regelungen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 44 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Für die Teilnahme erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses werden Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 82 des Dritten Buches nicht gewährt, wenn die betreffende Maßnahme auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.

(3) Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(3a) Abweichend von § 81 Absatz 4 des Dritten Buches kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beauftragen, wenn die Maßnahme den Anforderungen des § 180 des Dritten Buches entspricht und

1. eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder
2. die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dies erfordert.

§ 176 Absatz 2 des Dritten Buches findet keine Anwendung.

Fachliche Weisungen § 16 SGB II

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Eingliederungsleistungen.....	1
1.1	Leistungsgrundsätze	1
1.2	Antragstellung.....	3
2.	Grundsätzliches zu § 16 Absatz 1	3
2.1	Pflichtleistungen (§ 16 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4)	4
2.2	Ermessensleistungen (§ 16 Absatz 1 Satz 2)	6
2.3	Beratung und die einzelnen Ermessensleistungen	7
2.4	Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 Absatz 1 Satz 3)	10
2.5	Leistungsverbot der Agentur für Arbeit und weitere Regelungen (§ 22 Absatz 4 SGB III).....	11
3.	Leistungsgrundsätze gemäß § 16 Absatz 2.....	11
4.	Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung (§ 16 Absatz 3).....	12
5.	Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – Anwendung des Vergaberechts (§ 16 Absatz 3a).....	13
6.	Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Absatz 4).....	13



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

1. Eingliederungsleistungen

1.1 Leistungsgrundsätze

(1) Für die individuelle Leistungserbringung bedarf es einer dokumentierten Prognoseentscheidung über die erforderlichen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 14 Absatz 4). Diese Prognoseentscheidung ist unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und der Potenzialanalyse vorzunehmen (vgl. u. a. Aufzählung in § 3 Absatz 1, § 15 Absatz 1). Es muss zu erwarten sein, dass die konkret ausgewählten Eingliederungsleistungen die Chance zur Eingliederung in Arbeit zumindest erhöhen und der gleiche Erfolg ohne sie wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

**Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
(16.1)**

(2) Als weiterer Leistungsgrundsatz wird das Sofortangebot in den neu gefassten § 3 Absatz 2 aufgenommen. Die bisherigen Leistungsgrundsätze zum Vermittlungsvorrang für unter 25-Jährige leistungsberechtigte Personen sowie für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, werden mit dem Sofortangebot zusammengeführt. Dies hebt die besondere Bedeutung des unverzüglichen Beginnes der Eingliederungsarbeit für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) hervor.

**Sofortangebot § 3
(16.2)**

(3) Die Leistungen zur Eingliederung haben sich zwar an der Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit zu orientieren, jedoch gilt im SGB II gleichermaßen das Prinzip des Förderns. § 3 Absatz 2 Satz 2 stellt deshalb klar, dass bei Personen ohne Berufsabschluss primär die Möglichkeiten zur Vermittlung in jegliche Art von Ausbildung (betriebliche Ausbildung, schulische Ausbildung, berufliche Weiterbildung, Studium) zu nutzen sind (ohne Altersbegrenzung).

**Ausbildung ohne Altersbegrenzung
(16.3)**

(4) In der Eingliederungsvereinbarung sollen zur Vermittlung von Deutschkenntnissen die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung als vorrangige Maßnahmen sowie weitere Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme stehen, aufgenommen werden (§ 3 Abs. 2a SGB II); vgl. Fachliche Weisungen zur Deutschförderung SGB II und SGB III). Dies trägt der hohen Bedeutung der Sprachkenntnisse für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt Rechnung.

**Integrationskurse oder berufsbezogene Deutschsprachförderung
(16.4)**

(5) Eingliederungsleistungen können grundsätzlich nur an Berechtigte i. S. d. § 7 erbracht werden. Bezüglich der Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen wird auf die Fachlichen Weisungen zu §§ 7, 8, 9 verwiesen. Eine Weiterförderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist unter den Voraussetzungen des § 16g möglich.

**Berechtigte
(16.5)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

Leistungen nach § 16h können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Nachfolgend werden für einzelne Personenkreise Besonderheiten in Bezug auf die Leistungserbringung erläutert. Bezüglich der sinngemäßen Anwendung des Berechtigtenbegriffes für die SGB III-Eingliederungsleistungen wird auf [Kapitel 3](#) verwiesen.

(6) Vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 sind nach dem Gesetzeswortlaut lediglich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst. Die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ist dagegen möglich, wenn Leistungen zur Eingliederung in Arbeit begehrt werden und Hilfebedürftigkeit grundsätzlich vorliegt. Konkret ist zu prüfen, ob „fiktive Hilfebedürftigkeit“ i. S. d. § 9 vorliegt. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2 ist dabei zu beachten, dass die Agentur für Arbeit ggf. Eingliederungsleistungen nach dem SGB III vorrangig erbringen kann.

**§ 7 Absatz 5 – fiktive
Hilfebedürftigkeit bei
Ausschluss
(16.6)**

(7) Wenn Leistungen nach § 27 Absatz 2 und 3 erbracht werden, ist von Hilfebedürftigkeit auszugehen und folglich können dem Grunde nach Ansprüche auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bestehen (z. B. Bewerbungskosten aus dem Vermittlungsbudget zum Ende des Studiums).

**Zuschuss § 27
(16.7)**

(8) Bei Sachverhalten nach § 7 Absatz 6 (z. B. bei BAföG-Beziehern, die im Haushalt der Eltern wohnen), besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

**§ 7 Absatz 6 - Auszu-
bildende
(16.8)**

(9) Möglichkeit einer Förderung mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bei der Darlehensgewährung:

**Darlehensfälle/Aus-
nahme
(16.9)**

- Sofern eine Darlehensgewährung nach § 27 Absatz 3 Satz 2 erfolgt, besteht die Möglichkeit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen.
- Im Falle der Darlehensgewährung bei nicht sofortiger Vermögensverwertung nach § 24 Absatz 5 können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden.
- In Fällen der Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 4 Satz 2, besteht durch die anteilige Zuschusserbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ein regulärer Anspruch auf Eingliederungsleistungen (Berechtigtereigenschaft ist trotz anteiliger Darlehenszahlung gegeben).

Grundsätzlich ist eine Förderung mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit während der Darlehensgewährung aufgrund zu erwartender Einnahmen nicht möglich (§ 24 Absatz 4 Satz 1). Die Darlehensgewährung umfasst ausschließlich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

(10) Soweit die Hilfebedürftigkeit durch die Zahlung des Zuschusses nach § 26 vermieden wird, ist die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nicht möglich.

**Zuschuss KV/PV
(16.10)**

1.2 Antragstellung

(1) Im Grundsatz können alle Leistungen des SGB II nur auf Antrag erbracht werden (§ 37 Absatz 1). Eine Erbringung von Eingliederungsleistungen nach § 16 Absatz 1 von Amts wegen ist im SGB II, abweichend von § 323 Absatz 1 Satz 3 SGB III, nicht vorgesehen. Lediglich bei § 16h steht eine fehlende Antragstellung der Leistung nicht entgegen.

**Grundsätzliches Antragserfordernis
(16.11)**

(2) Keiner Antragstellung bedarf es, wenn das Jobcenter (JC) selbst Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in der Eingliederungsvereinbarung anbietet bzw. zusichert.

(3) Bei der Antragstellung ist zu unterscheiden, wer die Leistungen erhalten kann (z. B. erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, Arbeitgeber, Träger). Die jeweils Begünstigten haben die Antragstellung vorzunehmen.

(4) In der Regel ist eine vorherige Antragstellung erforderlich. Eine verspätete Antragstellung führt jedoch nicht dazu, dass der Anspruch abgelehnt wird, sondern, dass Leistungen vor Antragstellung nicht gewährt werden können. Dabei sind hohe Anforderungen an die Erforderlichkeit/Notwendigkeit i. S. d. §§ 3, 14 zu stellen, insbesondere, wenn eine Arbeit, Ausbildung etc. ohne eine Förderzusage bereits begonnen wurde. Eine Rückwirkung auf den Ersten des Monats (§ 37 Absatz 2 Satz 2) findet auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit keine Anwendung.

2. Grundsätzliches zu § 16 Absatz 1

(1) Die Leistungen nach dem SGB III, die für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II gewährt werden können, sind in § 16 Absatz 1 abschließend aufgeführt (siehe [Anlage 1](#)).

**Verweis SGB III und
Leistungsübersicht
(16.12)**

(2) Bezieher von Arbeitslosengeld (Alg) oder Teilarbeitslosengeld (Teil-Alg) erhalten generell keine Eingliederungsleistungen nach dem SGB II (§ 5 Absatz 4, § 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III), sondern ausschließlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die vermittelnde Betreuung und Integrationsverantwortung obliegt ab diesem Zeitpunkt der zuständigen Agentur für Arbeit (AA). Hinsichtlich der Information über erforderliche Tatsachen für die Aufgabewahrnehmung der JC bzw. AA wird auf die gegenseitige Unterrichtungspflicht der § 9a SGB III und § 18a (vgl. Fachliche Weisungen zu § 18a) verwiesen.

**Arbeitslosengeld-
Aufstocker
(Alg-Aufstocker)
(16.13)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

Für Übergangsfälle gilt § 66 entsprechend. Bei laufenden Förderungen und Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit für Alg-Aufstocker gilt bis zum Ende der Förderung oder Maßnahme das bisherige Recht, wenn

- die Maßnahme oder Förderung vor dem 01.01.2017 begonnen wurde,
- die Leistung vor dem 01.01.2017 zuerkannt wurde oder
- der Anspruch vor dem 01.01.2017 entstanden ist.

Folglich kann eine Ausfinanzierung der Förderung erfolgen.

2.1 Pflichtleistungen (§ 16 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4)

(1) Eine Pflichtleistung des SGB II ist das Vermittlungsangebot (§ 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 35 SGB III). Dieser Rechtsanspruch sieht eine sachgerechte vermittlerische Tätigkeit vor.

**Vermittlungsangebot
(16.14)**

(2) Die Grundsätze der Vermittlung gem. § 36 SGB III sind entsprechend anzuwenden (§ 16 Absatz 1 Satz 4). Folgende Leitsätze sind dabei zu beachten:

**Grundsätze der
Vermittlung
(16.15)**

- Es besteht ein Vermittlungsverbot, wenn ein Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt (§ 36 Absatz 1 SGB III). Das ist z. B. auch der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis wegen eines geringen Entgelts das strafrechtliche Verbot des Lohnwuchers oder den Vorwurf der Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB erfüllt.
- Bei der Entlohnung ist darüber hinaus insbesondere das mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mindestlohngesetz ([MiLoG](#)) zu beachten. Danach hat jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer Anspruch auf eine Mindestvergütung in Höhe von 9,19 EUR (ab 1.1.2020 in Höhe von 9,35 EUR) je Zeitstunde. Ausnahmen gelten für
 - bestimmte Praktika,
 - Einstiegsqualifizierungen nach § 54a SGB III,
 - Berufsausbildungsvorbereitungen nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes,
 - Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung,
 - Berufsausbildungsverhältnisse,
 - ehrenamtliche Tätigkeiten und
 - langzeitarbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung (§ 22 MiLoG). § 22 Absatz 4 Satz 1 MiLoG gilt nicht für Arbeitsverhältnisse nach §§ 16e und 16i SGB II.

**Vermittlungsverbot
(16.16)**

**Mindestlöhne - Lohnwucher
(16.17)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

Darüber hinaus sind Arbeitgeber verpflichtet, auch höhere Entgelte zu zahlen, soweit diese nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ([AEntG](#)), Tarifvertragsgesetz ([TVG](#)) oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ([AÜG](#)) für einzelne Branchen aufgrund von Rechtsverordnungen oder Allgemeinverbindlicherklärungen festgelegt worden sind.

Auf die Fachlichen Weisungen zu § 10, Rz. 10.2, 10.3 sowie auf den Leitfaden zum Mindestlohngesetz wird Bezug genommen. Im Weiteren wird bei entsprechend abweichender Entlohnung auf die Regelungen zum Arbeitsentgeltübergang in den Fachlichen Weisungen zu § 33 Absatz 1 und 5 i. V. m. §§ 115 SGB X verwiesen.

- Sowohl eine Vermittlung als auch eine Förderung mit Eingliederungsleistungen im Bereich der Prostitution ist untersagt (siehe Fachliche Weisungen zur Vermittlung in Sonderfällen; BSG-Urteil vom 06.05.2009 Az.: B 11 AL 11/08 R, insbesondere Rz. 23, 24).
- Sofern der Arbeitgeber Einschränkungen für eine Vermittlung vornimmt, hat das JC zu prüfen, ob dies einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG bzw. gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ([AGG](#)) darstellt. Ist das der Fall, muss das JC eine Vermittlung ablehnen (§ 36 Absatz 2 SGB III).
- Eine Vermittlung in einen durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich ist nur zulässig, wenn die leistungsberechtigte Person und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises durch das JC auf den Arbeitskampf verlangen (§ 36 Absatz 3 SGB III).
- Das JC ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob es sich beim Angebot um eine abhängige Beschäftigung handelt. Dennoch kann das JC auch auf selbständige Tätigkeiten hinweisen (beispielsweise bei Künstlerinnen/Künstlern).

**Prostitution
(16.18)**

**Diskriminierungsverbot
(16.19)**

**Arbeitskampf
(16.20)**

**Selbständige Tätigkeit
(16.21)**

(3) Es besteht ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (§ 16 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 81 Absatz 3 SGB III) und ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Weiterbildungskosten zum Erwerb eines Berufsabschlusses (§ 16 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 81 Absatz 2 SGB III). Hinsichtlich der Details und der Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen wird auf die Fachliche Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III verwiesen.

**Rechtsanspruch
Hauptschulabschluss und Berufsabschluss
(16.22)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

2.2 Ermessensleistungen (§ 16 Absatz 1 Satz 2)

(1) Die in § 16 Absatz 1 Satz 2 genannten Eingliederungsleistungen des SGB III sind als Ermessensleistungen ausgestaltet („Sie kann...“). Dabei ist zwischen dem Entschließungsermessen („ob“) und dem Auswahlermessen („wie“ d. h. welche Eingliederungsleistung, welcher Leistungsumfang) zu unterscheiden.

**Entschließungs- und
Auswahlermessen
(16.23)**

(2) Bei den Ermessensleistungen hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keinen Anspruch auf eine bestimmte Leistung, sondern es besteht ein Anspruch auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens nach § 39 Absatz 1 SGB I.

**Umgang mit Ermes-
sensleistungen
(16.24)**

Beim Auswahlermessen sind die Leistungsgrundsätze des § 3 Absatz 1 zu beachten. Angemessene Wünsche der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sind zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Die im SGB III vorgesehenen Grenzen der Leistungshöhe dürfen nicht überschritten werden.

Das Ermessen ist fehlerfrei auszuüben.

Hinsichtlich weiterer Erläuterungen zur Ermessensausübung wird auf die individuellen Fachlichen Weisungen verwiesen.

Folgende Ermessensfehler sind zu unterscheiden:

**Ermessensfehler
(16.25)**

- **Ermessensnichtgebrauch** (= Ermessensunterschreitung bzw. -ausfall; z. B. wenn das JC bei einer Ermessensleistung kein Ermessen ausübt; auch bei einer Ablehnung muss das ausgeübte Ermessen nachvollzogen werden können),
- **Ermessensüberschreitung** (z. B. wenn sich die bewilligte Förderhöhe nicht im gesetzlich bestimmten Rahmen für das Ermessen bewegt),
- **Ermessensfehlgebrauch** (= Ermessensmissbrauch; z. B. wenn das JC sich von zweckfremden Erwägungen leiten lässt, die keinerlei Bezug zur konkreten gesetzlichen Eingliederungsleistung vorweisen).

Daneben steht der Sonderfall einer **Ermessensreduzierung auf Null**. Das bedeutet, dass aufgrund bestimmter Umstände des Einzelfalles und nach dem Sinn und Zweck der Leistung nur noch eine einzige Ermessensentscheidung möglich/denkbar ist.

Wird ein Ermessensfehler festgestellt, so erfolgt im Allgemeinen eine Aufhebung des Verwaltungsaktes. Die neue Entscheidung kann mit der Aufhebung verbunden werden.

Das durch das JC ausgeübte Ermessen ist zu dokumentieren.

(3) Das JC kann die Ausübung des Ermessens von seinen IFK mithilfe eigener Weisungen lenken (sogenannte „ermessenslenkende



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

Weisungen“). Damit können die JC die Ausübung des Ermessens steuern und vereinfachen.

(4) Die in § 16 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Leistungen sind Ermessensleistungen und zwar auch dann, wenn sie nach dem SGB III als Anspruchsleistungen ausgestaltet sind.

**Keine Anspruchsleistungen
(16.26)**

(5) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person hat keinen Rechtsanspruch gegenüber dem JC auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (abweichend zu § 45 Absatz 7 SGB III).

2.3 Beratung und die einzelnen Ermessensleistungen

(1) Neben der allgemeinen Beratungspflicht für alle Personen zu Rechten und Pflichten (§ 14 SGB I), kann ratsuchenden erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen und Arbeitgebern eine individuelle Beratung durch das JC oder den gemeinsamen Arbeitgeberservice (AGS) nach §§ 29, 30, 34 SGB III erteilt werden.

**Beratungsdienstleistungen
(16.27)**

(2) Beratung wurde als zentrale Aufgabe der JC, in § 1 Absatz 3 Nummer 1 aufgenommen. Die Beratungsleistung wird in § 14 Absatz 2 näher ausgestaltet. Die Einfügung in § 14 Absatz 2 ergänzt die Regelung des § 14 SGB I.

**Beratungspflicht
(16.28)**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind auch in den Beratungsauftrag der BA nach dem SGB III einbezogen. § 14 Absatz 2 Satz 4 regelt, dass Beratungsleistungen, die Leistungsberechtigte nach den §§ 29 bis 33 des Dritten Buches von den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit erhalten, Berücksichtigung finden sollen. Hierdurch wird klargestellt, dass die Jobcenter bei der Gestaltung ihres Beratungskonzepts auch Beratungsleistungen berücksichtigen sollen, die die Leistungsberechtigten von den Agenturen für Arbeit nach dem SGB III erhalten haben. Durch § 14 Absatz 2 Satz 5 werden die Jobcenter zugleich verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihres Beratungsauftrags eng mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der BA zusammenzuarbeiten. Hierdurch soll auch vermieden werden, dass Doppelstrukturen im SGB II entstehen. Die Förderverantwortung der Jobcenter für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II bleibt dabei unberührt. Insbesondere besteht für die Jobcenter keine Bindung an die Ergebnisse der Beratungen durch die Agenturen für Arbeit. Die Entscheidung über die individuelle Förderleistung für die von ihnen betreuten Personen trifft auch weiterhin ausschließlich das Jobcenter.

Mit der Beratung sind die Inhalte und Ziele der Leistungen zur Eingliederung, deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungsprozesses sowie die Selbsthilfeobliegenheiten nach § 2 Absatz 2 zu erläutern. Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Mitwirkungsverpflichtungen der leistungsberechtigten Personen sowie der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung sind ebenfalls Inhalt der Beratung.

**Beratung im Vermittlungskontext
(16.29)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

Um jedoch eine Verzahnung von passiven und aktiven Leistungen des SGB II zu erreichen, bedarf es auch einer leistungsrechtlichen Beratung zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, den Mitwirkungsobliegenheiten zu vorrangigen Leistungen nach § 5 Absatz 3 und § 12a und der Mitwirkungsverpflichtungen der leistungsberechtigten Personen sowie der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung (§ 14 Absatz 2).

Sowohl die Art (persönlich, schriftlich, usw.) als auch der Umfang richtet sich nach dem jeweiligen Anliegen und geäußerten Bedarf der leistungsberechtigten Person. Ferner soll im Rahmen eines Beratungskontakts und aufgrund der dabei zutage tretenden Umstände ein weitergehender Beratungsbedarf (z.B. im Hinblick auf (alternative) Gestaltungsmöglichkeiten, die sich offensichtlich als zweckmäßig aufdrängen und von jeder verständigen Person mutmaßlich genutzt würden) selbst erkannt werden, ohne dass dies von der leistungsberechtigten Person konkret angesprochen wurde (sogenannte Spontanberatung). Ist z. B. während eines Gespräches ein zwingender rentenversicherungsrechtlicher Beratungsbedarf eindeutig erkennbar, ist der leistungsberechtigten Person – auch ohne deren entsprechendes Beratungsbegehren – zu empfehlen, sich (auch) von dem Rentenversicherungsträger beraten zu lassen. Je nach Anliegen kann hierzu auch ein kurzer Hinweis oder eine Belehrung mit wenigen Worten ausreichend sein. Die Beratung und Belehrung sollte dokumentiert werden. Soweit sich in einem Gespräch Bedarfe für eine weitergehende Beratung zeigen, soll die IFK hierauf eingehen.

Die Grenzen der Beratungspflicht sind im Wesentlichen:

- keine Beratung zu Rechtsmissbrauch,
- keine Beratung über persönliche Anliegen ohne SGB II-Bezug,
- grundsätzlich auf den gesetzlichen Leistungsumfang des SGB II begrenzt (beachte: Allerdings sind Leistungen anderer Leistungsträger, die in den Eingliederungsprozess einbezogen werden und vorrangige Leistungen in den Beratungsprozess einzubeziehen).

Es obliegt der Entscheidung der Trägerversammlung des jeweiligen JC nach § 44b Absatz 2 Satz 2, wie die Durchführung der Beratung erfolgt.

(3) Die Eignungsfeststellung i. S. d. § 32 SGB III dient zur Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit. Die Integrationsfachkraft schaltet die Fachdienste ein, wenn Fragen hinsichtlich der Ausbildungsreife, Berufsneigung, Leistungsfähigkeit oder Vermittelbarkeit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person vorliegen und ein Gutachten der Fachdienste zur Klärung beitragen soll.

**Beratung im Leistungskontext
(16.30)**

**Art und Umfang
(16.31)**

**Grenzen
(16.32)**

**Durchführung – Organisationshoheit TV
(16.34)**

**Eignungsfeststellung durch die Fachdienste
(16.33)**

**Potenzialanalyse
(16.34)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

(4) Die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 37 Absatz 1 SGB III findet durch die spezialgesetzliche Regelung in § 15 Absatz 1 keine Anwendung (vgl. Fachliche Weisungen zu § 15).

(5) Die Pflichten (§ 38 Absatz 2 SGB III) zur Erteilung von erforderlichen Auskünften und der Vorlage der erforderlichen Unterlagen sind entsprechend anzuwenden. Einschränkungen durch die leistungsberechtigte Person zur Weitergabe von Unterlagen an namentlich benannte Arbeitgeber sind zu beachten.

Der Verweis in § 38 Absatz 2 SGB III auf die Anzeige – und Bescheinigungspflichten des § 311 SGB III zur Arbeitsunfähigkeit gilt nicht für die JC, weil diese in § 56 SGB II spezialgesetzlich geregelt wurde (vgl. Fachliche Weisungen zu § 15). Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Arbeitslosmeldung (§ 38 Absatz 1 SGB III) gilt ebenfalls für die JC nicht.

Arbeits- und Ausbildungsvermittlung wird nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns aufgrund § 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 35 SGB III auch bei fehlender Mitwirkung erbracht. Leistungsrechtliche Folgen können sich nicht aus § 38 Absatz 3 und 4 SGB III, sondern nur aus den in §§ 31 ff. genannten Pflichtverletzungen ergeben.

(6) Arbeitgeber haben bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des JC oder des gemeinsamen Arbeitgeberservice ebenfalls erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen (Mitwirkungspflicht nach § 39 Absatz 1 Satz 1 SGB III; bei Verstoß kann die Vermittlung eingestellt werden). Einschränkungen zur Weitergabe von Unterlagen an namentlich benannte erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen sowie die Begrenzung des Vermittlungswunsches auf geeignete erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen sind zu beachten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 SGB III). § 39 Absatz 2 und 3 SGB III kann angewandt werden.

(7) Für die Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung können Selbstinformationseinrichtungen (SIE) eingesetzt werden (§ 40 Absatz 2 SGB III).

(8) Die Befragung/Datenerhebung von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen unterliegt den gleichen gesetzlich definierten Grenzen wie bei Arbeitgebern vor der Begründung eines Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisses (§ 41 Satz 1 SGB III; z. B. Frage nach Schwangerschaft).

Die Ausnahmen sind in § 41 Satz 2, 3 SGB III definiert. Daten zur Zugehörigkeit einer

- Gewerkschaft,
- Partei,
- Religionsgemeinschaft,

**Rechte und Pflichten
(16.35)**

**Rechte und Pflichten
der Arbeitgeber
(16.36)**

**SIE
(16.37)**

**Einschränkung des
Fragerechts
(16.38)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

- und vergleichbaren Vereinigung (z. B. Bürgerinitiativen), dürfen nur zum Zweck einer Vermittlung auf eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle
- in einem Tendenzunternehmen oder –betrieb (siehe § 118 Absatz 1 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) – z. B. Verlagen, Zeitungen, Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände, privaten Schulen mit besonderen Charakteristika, Werkstatt für behinderte Menschen),
- in einer Religionsgemeinschaft oder in einer ihr gehörenden karitativen oder erzieherischen Einrichtung (z. B. kirchliche Kindergärten, Caritas, Diakonie),

erhoben werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereit ist, an einen solchen Arbeitsplatz vermittelt zu werden. Dies setzt eine Befragung und positive Äußerung im Vorfeld voraus. Ein Tendenzunternehmen oder -betrieb darf ein Stellengesuch nur dann einschränken, wenn dies bezogen auf den konkreten Einzelfall gerechtfertigt ist (z. B. -Tätigkeit in einer kirchlichen Institution). Der Sozialdatenschutz ist zu beachten.

2.4 Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 Absatz 1 Satz 3)

(1) Es können die in § 16 Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erbracht werden. Die allgemeinen oder besonderen Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB III behalten dabei ihren Rechtscharakter. Dies bedeutet, dass Ermessens- und Anspruchsleistungen des SGB III auch als solche im SGB II definiert sind. Für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten die Regelungen des SGB III zur Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme und Kosten der Unterbringung entsprechend.

**Reha
(16.39)**

(2) Gemäß § 6 Absatz 3 SGB IX ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Rehabilitationsträger für behinderte erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Unabhängig von dieser gesetzlichen Festlegung hat das JC grundsätzlich für diese Personen die Leistungsverantwortung und durchgängig die Integrationsverantwortung nach § 16 Absatz 1. Sollte ein anderer Rehabilitationsträger zuständig sein, gilt ein grundsätzliches Leistungsverbot. Die Leistungsverantwortung umfasst die Bewilligung und Finanzierung der Leistungen und Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus dem Eingliederungstitel.

**Leistungs-/ Integrationsverantwortung
(16.40)**

(3) Zu den Verantwortlichkeiten und zum Verfahren wird auf das Intranetangebot Reha und Fachlichen Weisungen Reha SGB II verwiesen. Ab dem 01.01.2017 werden Alg-Aufstocker mit Rehabilitationsbedarf durch die AA betreut.

**Leistungsumfang
und Sonderregelung
(16.41)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

2.5 Leistungsverbot der Agentur für Arbeit und weitere Regelungen (§ 22 Absatz 4 SGB III)

(1) § 22 Absatz 4 Satz 1 SGB III zählt die Leistungen auf, die nicht an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II durch die AA erbracht werden können. Die Vorschrift korrespondiert mit den in § 16 Absatz 1 aufgezählten Leistungen. Alg-Aufstocker (Alg und Teil-Alg) erhalten keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, sondern direkt von der AA.

**Leistungsverbot AA
(16.42)**

(2) Die AA kann für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person neben dem JC folgende Leistungen erbringen:

**Ausnahmen für AA
(16.43)**

- Alle im Dritten Kapitel, Erster Abschnitt des SGB III genannten Beratungsleistungen mit Ausnahme des Vermittlungsangebotes (§§ 29 - 43 SGB III, ohne § 35 SGB III; vgl. auch § 14 Absatz 2 Sätze 4, 5 SGB II).
- Alle im Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, des SGB III genannten Leistungen zur Berufswahl und Berufsausbildung (§§ 48 – 77 SGB III und § 80a; z. B. Berufsorientierung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, Förderung von Jugendwohnheimen). Davon ausgenommen sind die Leistungen bei Berufsausbildung des Vierten Unterabschnitts (§§ 73 – 80 SGB III) und die Leistungen nach § 54a (Einstiegsqualifizierung).

Ein Verweis auf vorrangige Leistungen bei der AA i. S. d. § 5 ist seitens des JC nicht möglich, weil Ermessensleistungen nicht deshalb versagt werden dürfen, soweit das SGB II auch entsprechende bzw. gleiche Leistungen vorsieht (§ 5 Absatz 1 Satz 2). Die Integrationsverantwortung liegt ohnehin bei den JC (mit Ausnahme der Alg-Aufstocker ab dem 01.01.2017).

Daneben besteht für die Agentur für Arbeit ein Leistungsverbot für die Leistungen des Übergangsgeldes bei Teilhabe am Arbeitsleben (§ 118 Satz 1 Nummer 1 SGB III i. V. m. §§ 119 - 121 SGB III).

(3) Die BA hat gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 SGB III an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen Vermittlungsdienstleistungen besonderer Dienststellen, wie der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zu erbringen (vgl. 4-Phasen-Modell). Umfasst sind insbesondere die Tätigkeitsbereiche Auslandsvermittlung, Managementvermittlung und Künstlervermittlung. Das Verfahren der Zusammenarbeit und die Einschaltung der Auslandsvermittlung regelt die HEGA 10/15 - 8 - Internationale Vermittlung und Beratung.

**ZAV
(16.44)**

3. Leistungsgrundsätze gemäß § 16 Absatz 2

(1) § 16 Absatz 2 konkretisiert die Voraussetzungen für die Eingliederungsleistungen des SGB III (§ 16 Absatz 1). Für die in § 16 Absatz 1 aufgeführten Leistungen gelten die Regelungen des SGB III, sofern im SGB II keine abweichende Regelung getroffen wurde (§ 16 Absatz 2 Satz 1). Anstelle der Voraussetzungen des Bezugs

**Rechtsgrund- und
Rechtsfolgenverwei-
sungen
(16.45)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

von Alg sind demnach die Voraussetzungen für den Bezug von Alg II zu prüfen. Die Anordnungsermächtigungen des Verwaltungsrates der BA und Verordnungsermächtigungen zu § 47 SGB III gelten im SGB II nicht.

(2) In den SGB III-Vorschriften wird jedoch nicht von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, sondern vielmehr von Arbeitslosen, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, Langzeitarbeitslosen, behinderten Menschen usw. gesprochen. Diese verschiedenen Personengruppen werden unter dem Kapitel 1 Abschnitt 2 „Berechtigte“ des SGB III in den §§ 13 - 21 SGB III aufgeführt. Diese Begriffsbestimmungen sind über § 16 Absatz 2 Satz 1 entsprechend anwendbar. Sie konkretisieren die Leistungsvoraussetzungen im SGB III und müssen – soweit erforderlich – nach Sinn und Zweck der jeweiligen Förderleistung des SGB III vorliegen.

Sinngemäße Anwendung der Berechtigtenbegriffes (16.46)

(3) Die Vorschrift des § 53a ist eine rein statistische Norm. So gelten nach Abs. 1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach § 16 Absatz 1 i. V. m. den entsprechenden §§ im SGB III als nicht arbeitslos (§ 53a i. V. m. § 16 Absatz 2 SGB III). Als nicht arbeitslos gelten nach § 53a Abs. 2 ebenso erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Arbeitslosengeld II bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist.

Statistiknorm § 53a (16.47)

Die Vorschrift hat **keine Auswirkungen auf die Erbringung von Eingliederungsleistungen**. § 53a Abs. 2 stellt weder eine „Option“ zur freiwilligen Inanspruchnahme von Vermittlungs- und Förderleistungen im Sinne einer „Nachfolgeregelung“ von § 65 Abs. 4 a.F. dar, noch berechtigt die Regelung dazu, die Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu reduzieren oder gar einzustellen.

(4) § 16 Absatz 2 Satz 3 regelt den Förderausschluss von Aufstiegsfortbildungen. Danach werden für die Teilnahme erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 82 des Dritten Buches nicht gewährt, wenn die betreffende Maßnahme auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet. Hierzu gehören beispielsweise Meister-, Techniker- oder Fachwirtfortbildungen.

Förderausschluss von Aufstiegsfortbildungen (16.48)

4. Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung (§ 16 Absatz 3)

Der Anwendungsbereich des § 44 SGB III wird durch die Regelung des § 16 Absatz 3 Satz 1, um die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung erweitert (siehe Fachliche Weisungen SGB II zum Vermittlungsbudget).

Schulische Ausbildung (16.49)



**5. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) –
Anwendung des Vergaberechts (§ 16 Absatz 3a)**

Abweichend vom Bildungsgutscheinverfahren kann ein Träger im Rahmen des Vergaberechts beauftragt werden, eine FbW-Maßnahme durchzuführen. Die Maßnahme hat dabei den gleichen Anforderungen wie eine anerkannte Maßnahme beim Bildungsgutscheinverfahren zu entsprechen (Anforderungen des § 180 SGB III).

**FbW – Vergaberecht
(16.50)**

6. Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Absatz 4)

Die Geschäftsführung des JC kann auf Beschluss der Trägerversammlung die Ausbildungsvermittlung durch die Agenturen für Arbeit wahrnehmen lassen (§ 16 Absatz 4 i. V. m. § 44c Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. § 44b Absatz 4 i. V. m. § 44d). Die Beauftragung der AA mit der Ausbildungsvermittlung und die Regelung zur Kostenerstattung erfolgen mittels einer Verwaltungsvereinbarung (siehe Intranetangebot Zusammenarbeit SGB II). Eine Beauftragung mit der Arbeitsvermittlung ist ausgeschlossen. Der Auftrag darf von der AA nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Bei einer Beauftragung verbleibt die Integrationsverantwortung beim JC. Die Kostenerstattung wurde mit [Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung](#) (AusbErstV) vom 20.12.2006 geregelt.

**Entscheidung Träger-
versammlung
(16.51)**

**Fachliche Weisungen § 16 SGB II
Anlage 1 – Übersicht SGB III-Eingliederungsleistungen**

Verweisung des § 16 Abs. 1 SGB II	Norm des SGB III	Inhaltsübersicht des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung
S. 4	§ 1 Abs. 2 Nr. 4	Erstes Kapitel Erster Abschnitt	Ziele der Arbeitsförderung - Frauenförderung
S. 2 Nr. 1	§ 29	Drittes Kapitel	Beratungsangebot
S. 2 Nr. 1	§ 30	Erster Abschnitt	Berufsberatung
S. 2 Nr. 1	§ 31	Erster Unterabschnitt	Grundsätze der Berufsberatung
S. 2 Nr. 1	§ 32	Beratung	Eignungsfeststellung
S. 2 Nr. 1	§ 33		Berufsorientierung
S. 2 Nr. 1	§ 34		Arbeitsmarktberatung
S. 2 Nr. 1	§ 35		Drittes Kapitel
S. 2 Nr. 1	§ 36	Erster Abschnitt	Grundsätze der Vermittlung
S. 2 Nr. 1	§ 37	Zweiter Unterabschnitt	Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung
S. 2 Nr. 1	§ 38	Vermittlung	Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitssuchenden
S. 2 Nr. 1	§ 39		Rechte und Pflichten der Arbeitgeber
S. 2 Nr. 1	§ 40	Drittes Kapitel	Allgemeine Unterrichtung
S. 2 Nr. 1	§ 41	Erster Abschnitt	Einschränkung des Fragerechts
S. 2 Nr. 1	§ 42	Dritter Unterabschnitt	Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit
		Gemeinsame Vorschriften	
S. 2 Nr. 2	§ 44	Drittes Kapitel Zweiter Abschnitt	Förderung aus dem Vermittlungsbudget Fachliche Weisungen
S. 2 Nr. 2	§ 45	Aktivierung und berufliche Eingliederung	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung Fachliche Weisungen
S. 2 Nr. 2	§ 46		Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen
S. 2 Nr. 3	§ 54a Abs. 1 bis 5	Drittes Kapitel Dritter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt	Einstiegsqualifizierung
S. 2 Nr. 3	§ 73	Vierter Unterabschnitt	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen
S. 2 Nr. 3	§ 74		Assistierte Ausbildung
		Berufsvorbereitung	
		Berufsausbildung	

Fachliche Weisungen § 16 SGB II
Anlage 1 – Übersicht SGB III-Eingliederungsleistungen

Verweisung des § 16 Abs. 1 SGB II	Norm des SGB III	Inhaltsübersicht des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung
S. 2 Nr. 3	§ 75		Begleitende Phase der Assistierte Ausbildung
S. 2 Nr. 3	§ 75 a		Vorphase der Assistierte Ausbildung
S. 2 Nr. 3	§ 76		Außerbetriebliche Berufsausbildung
S. 2 Nr. 4	§ 81	Drittes Kapitel	Grundsatz
S. 2 Nr. 4	§ 82	Vierter Abschnitt	Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
S. 2 Nr. 4	§ 83	Berufliche Weiterbildung	Weiterbildungskosten
S. 2 Nr. 4	§ 84	Fachliche Weisungen	Lehrgangskosten
S. 2 Nr. 4	§ 85		Fahrkosten
S. 2 Nr. 4	§ 86		Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
S. 2 Nr. 4	§ 87		Kinderbetreuungskosten
S. 2 Nr. 4	§ 131a		Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung
S. 2 Nr. 4	§ 131b		Weiterbildungsförderung in der Altenpflege
S. 2 Nr. 5	§ 88	Drittes Kapitel	Eingliederungszuschuss
S. 2 Nr. 5	§ 89	Fünfter Abschnitt	Höhe und Dauer der Förderung
S. 2 Nr. 5	§ 90	Erster Unterabschnitt	Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen
S. 2 Nr. 5	§ 91	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses
S. 2 Nr. 5	§ 92		Förderungsausschluss und Rückzahlung